

§ 4 SÄEG (Brandenburg) — Personal

Schulämtererrichtungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten des Landesschulamtes werden,
soweit sie Aufgaben in der Regionalstelle Neuruppin wahrnehmen, dem Staatlichen Schulamt Neuruppin zugeordnet,
soweit sie Aufgaben in der Regionalstelle Brandenburg an der Havel wahrnehmen, dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel zugeordnet,
soweit sie Aufgaben in der Regionalstelle Frankfurt (Oder) wahrnehmen, dem Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) zugeordnet,
soweit sie Aufgaben in der Regionalstelle Cottbus wahrnehmen, dem Staatlichen Schulamt Cottbus zugeordnet und
soweit sie am Hauptsitz in Potsdam oder in der Außenstelle Bernau
überwiegend Aufgaben im Bereich Lehrerausbildung und Lehrerweiterbildung, im Bereich Reisekostenabrechnung für Lehrkräfte oder im Bereich IT-Ressortfachverfahren und eGovernment wahrnehmen, dem für Schule zuständigen Ministerium zugeordnet, und
überwiegend andere Aufgaben wahrnehmen, die nicht von Buchstabe a erfasst werden, dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel zugeordnet.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 4 SÄEG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%84EG/4>